

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und der UHLIG ROHRBOGEN GmbH – nachstehend „Auftraggeber“ genannt – gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur soweit, als der Auftraggeber ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Selbst wenn der Auftraggeber auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Etwaig getroffene mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, selbst wenn die Bedingungen nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

Sämtliche Schriftwechsel müssen die komplette Bestellnummer und das Bestelldatum des Auftraggebers enthalten.

2. Bestellung, Auftragsbestätigung

Nur vom Auftraggeber schriftlich auf seinem Bestellformular erteilte Aufträge sind verbindlich. Sie sind vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen. Mündliche und fernmündliche Bestellungen sowie sonstige Vereinbarungen im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung eines Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers. Gleiches gilt für zusätzlich vereinbarte Lieferungen, Leistungen und Änderungen. Die Bauleiter des Auftraggebers sind nicht berechtigt, dem Auftragnehmer der Aufträge Zusatzaufträge zu erteilen oder Änderungen bestehender Verträge zu erklären. Auch von diesen Bauleitern gegengezeichnete Stundenzettel usw. des Auftragnehmers verpflichten den Auftraggeber nicht zur Vergütung eventueller Zusatzliefierungen oder Zusatzleistungen des Auftragnehmers. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie der Bestellung beigefügte Zeichnungen usw. werden Grundlage des zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geschlossenen Vertrages.

3. Liefertermin, Vertragsstrafe und Rücktritt

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder –frist) ist bindend. Die Lieferfrist läuft ab dem Bestelldatum. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang des mangelfreien Liefergegenstandes.

Hält der Auftragnehmer die Lieferzeit nicht ein, so gerät er in Verzug, ohne dass es einer Mahnung oder Fristsetzung bedarf. Der Auftraggeber ist berechtigt, für jede angefangene Woche des Lieferverzuges 1 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % der vereinbarten Netto-Auftragssumme als Vertragsstrafe zu verlangen.

Weiterhin behält sich der Auftraggeber die Geltendmachung sämtlicher gesetzlichen Ansprüche (u.a. Schadenersatzansprüche) ausdrücklich vor. Eine Vertragsstrafe wird auf Schadenersatzansprüche nicht angerechnet. Das Recht des Auftraggebers auf Geltendmachung einer Vertragsstrafe bleibt auch dann bestehen, wenn er sich das Recht dazu bei der Annahme und/oder Zahlung nicht ausdrücklich vorbehält. Teillieferungen werden vom Auftraggeber nur akzeptiert, wenn diese schriftlich vereinbart wurden. Sobald der Auftragnehmer annehmen kann, dass ihm die Lieferung ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig möglich sein wird, hat er dies unverzüglich und schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung dem Auftraggeber anzuzeigen. In Fällen höherer Gewalt - die dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen sind - wird der Auftraggeber die Lieferzeit nach Absprache mit dem Auftragnehmer angemessen verlängern. Der Auftraggeber ist, auch wenn kein Verzug vorliegt, berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen, wenn und soweit der Kunde des Auftraggebers seine Bestellung annulliert oder ändert, an der Abnahme der Lieferungen des Auftraggebers dauernd oder vorübergehend gehindert ist oder wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder eine Zahlungseinstellung zu befürchten ist; gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer grob gegen die vertraglichen Vereinbarungen verstößt.

4. Gewährleistung

Der Auftragnehmer steht für die Beschaffung der Lieferungen und der dafür erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein.

Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuherstellung steht in jedem Fall dem Auftraggeber zu. Ist nachzubessern, so gilt die Nachbesserung nach dem erfolglosen ersten Versuch als fehlgeschlagen.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln der Lieferungen beträgt drei Jahre. Diese Frist gilt auch, soweit Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen. Die Verjährungsfrist beginnt bezüglich des zu einer Nacherfüllung führenden Mangels mit Abschluss der Nacherfüllungsmaßnahmen von neuem. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie weitergehende gesetzliche Bestimmungen über die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.

Eine Mängelanzeige durch den Auftraggeber im Rahmen der Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB gilt als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen beim Auftragnehmer eingeht.

Dem Auftraggeber stehen auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadenersatz statt der Leistung zu.

5. Produkthaftung

Der Auftragnehmer ist für alle von Dritten gegen den Auftraggeber wegen Personen- und Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein vom Auftragnehmer geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind und ist verpflichtet, den Auftraggeber von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen.

6. Menge

Die bestellte Menge (Gewicht, Länge, Breite, Dicke, Flächeninhalt, Rauminhalt usw.) ist genau einzuhalten.

7. Versandvorschriften

Die komplette Bestellnummer mit Bestelldatum ist in allen Versandpapieren (Frachtbrief, Ladeschein, Postpaketabschnitt usw.) anzuführen. Jeder Sendung ist ein Packzettel (Versandanzeige) beizufügen, auf dem die Art des Versandes, ob frei oder unfrei aufgegeben und die Einzelgewichte, mindestens aber das Gesamtgewicht, und der Gegenstand jeder Position, aufzuführen sind. Versandanzeigen sind in zweifacher Ausfertigung mit den vorgenannten Angaben unverzüglich nach Versand per Post zuzustellen. Jede Bestellung ist geschlossen und vollständig auszuführen. Jede Teillieferung ist in der Versandanzeige ausdrücklich als Teillieferung zu kennzeichnen. Die letzte Lieferung muss den Vermerk „Schlusslieferung“ enthalten. Bei Selbstabholung durch den Auftraggeber wird Rollgeld nicht anerkannt. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen sind die Versand- und Verzollungsvorschriften mindestens 14 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin bei der Transportabteilung des Auftraggebers einzufordern.

8. Transport

Der Auftragnehmer trägt die Transportgefahr bis zur Anlieferung beim Auftraggeber oder bei der vom Auftraggeber bezeichneten Stelle. Den Transportaufträgen liegen – je nach Beförderungsart - die Bedingungen der Kraftverkehrsordnung für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen (KVO), der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) und des Internationalen Übereinkommens über Beförderungsverträge im Straßenverkehr (CMR) zugrunde. Im Übrigen gelten für den Transport die Incoterms 2010, insbesondere erfolgt die Lieferung der Ware DDP (geliefert verzollt).

9. Rechnungsstellung

Die Rechnung ist nach vollständiger erfolgter Lieferung in zweifacher Ausfertigung unter genauer Angabe der Bestell- und Projekt-Nummer, des Bestelldatums sowie der einzelnen Positionsnummern einzusenden. Werden diese Vorschriften nicht eingehalten und Abnahmedokumente, Atteste usw. nicht mitgeliefert, so gelten die Rechnungen bis zur Klärstellung bzw. Vervollständigung durch den Auftragnehmer als nicht erstellt. Das gleiche gilt sinngemäß für Lieferscheine und Versandanzeigen. Etwaige Mehrleistungen und –lieferungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen unter Hinweis auf die vorausgegangenen schriftlichen Vereinbarungen.

10. Zahlung

Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen nach vollständiger und mangelfreier Lieferung sowie Zugang der Rechnung unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto in Zahlungsmitteln nach Wahl des Auftraggebers. Bei Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

11. Abtretung

Der Auftragnehmer ist ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Der Auftraggeber wird die Einwilligung erteilen, wenn seine berechtigten Interessen nicht berührt sind. Dies gilt nicht für Geldforderungen.

12. Eigentumsübertragung

Das Eigentum an den Liefergegenständen geht mit der Übernahme durch den Auftraggeber auf diesen über.

13. Schutzrechte

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen den Auftraggeber wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und dem Auftraggeber alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Auftragnehmers.

14. Abnahmeüberprüfung der Lieferung

Eine technische Abnahme/Inspektion durch den Auftraggeber und/oder dessen Beauftragten entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsverpflichtungen. Insbesondere sind die vorstehend genannten technischen Abnahmen/Inspektionen keine Abnahme im Rechtssinne (§ 640 BGB); sie haben daher keine Bedeutung für den Gefahrenübergang, die Erfüllung und den Beginn der Gewährleistungszeit. Die Empfangsquittungen des Auftraggebers gelten vorbehaltlich einer nachträglichen Überprüfung der Lieferung auf Vollständigkeit und Richtigkeit und Mangelfreiheit.

15. Zeichnungen, Modelle

Alle Unterlagen, Zeichnungen, Modelle usw., die dem Auftragnehmer für die Herstellung des Liefergegenstandes vom Auftraggeber überlassen werden, bleiben Eigentum des Auftraggebers und dürfen vom Auftragnehmer nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind auch nach Vertragsschluss geheim zu halten. Der Auftragnehmer wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an den Auftraggeber zurückgeben. Der Auftraggeber behält sich sein Eigentum bzw. seine sonstige Verfügungsbefugnis und das gewerbliche Schutzrecht in Bezug auf alle dem Auftragnehmer übergebenen Zeichnungen und Unterlagen vor.

16. Unfallverhütungsvorschriften

Zur Verhütung von Arbeitsunfällen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten.

17. Übertragung des Liefer-/Leistungsvertrages

Ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers darf der mit dem Auftraggeber geschlossene Liefer-/Leistungsvertrag nicht auf Dritte übertragen werden.

18. Höhere Gewalt

Streik und Aussperrungen fallen in das Betriebsrisiko des Auftragnehmers und zählen nicht zu den Fällen höherer Gewalt.

19. Schlussbestimmungen

Als Erfüllungsort für die Lieferung gilt der Ort, an den die Materialien auf Weisung des Auftraggebers gesandt werden oder an dem die Montage/Leistung stattfindet.

Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Auftraggebers.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen nichtig oder rechtsunwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle der nichtigen bzw. unwirksamen Bestimmung tritt vielmehr eine solche Bestimmung, die dem wirtschaftlich von den Parteien Gewollten am nächsten kommt. Soweit die Allgemeinen Einkaufsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Parteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages oder dem Zweck dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie diese Regelungslücke gekannt hätten.